

**Christoph Schönberger, Der „German Approach“. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich. Mit Beiträgen von Atsushi Takada und András Jakab (Fundamenta Juris Publici, Bd. 4), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015, VII + 121 S., brosch., 16,00 €.**

**Hinnerk Wißmann (Hrsg.), Europäische Verfassungen 1789–1990. Textsammlung, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015, VIII + 561 S., brosch., 16,00 €.**

Der zunächst anzuzeigende schmale Band von Schönberger besteht aus der überarbeiteten Fassung des von ihm in dem Gesprächskreis „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ auf der Jahrestagung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 2014 in Düsseldorf gehaltenen Vortrags (S. 1–53) über, wie es in der Formulierung der Reihenherausgeber heißt, die „Eigentümlichkeiten der im deutschsprachigen Raum betriebenen Wissenschaft vom öffentlichen Recht“ (S. V) sowie aus zwei Außenperspektiven auf die Thematik von Atsushi Takada aus Osaka („Die Eigenschaften der deutschen Staatsrechtslehre und ihre künftigen Herausforderungen“, S. 55–73) und dem Budapester András Jakab („Staatslehre – Eine deutsche Kuriosität“, S. 75–121).

Als Historiker, der sich jahrzehntelang mit der Verfassungsgeschichte zumal des anglo-amerikanischen Raums beschäftigt hat und den dortigen wissenschaftlichen Diskurs durchweg befruchtend und anregend findet, habe ich selten Ausführungen zur Problematik der Wissenschaftsgeschichte des deutschen öffentlichen Rechts mit so viel Zustimmung gelesen, wie in diesem Fall, wenngleich mir die Kritik mitunter etwas zu moderat erscheint. Das trifft gewiss nicht zu für Jakabs Beitrag, der mit scharfer Logik und klaren Formulierungen das dem 19. Jahrhundert entstammende Konzept der deutschen Staatslehre mit seinem Konstrukt des „vorrechtlichen Staates“ ad absurdum führt und schonungslos nachweist, dass dieses Konzept dem modernen demokratischen Verfassungsstaat wesensfremd ist und „im deutschen oder gar europäischen Verfassungsrechtsdiskurs zukünftig [k]einen Platz haben sollte“ (S. 121). Dem ist nichts hinzuzufügen. Zwar haben im Deutschland unserer Tage nach über zweihundertjährigem Widerstand und Zurückweisung die überwiegende Zahl der Prinzipien des modernen Konstitutionalismus inzwischen Fuß gefasst. Doch der Grundsatz der Verfassung als das höchste Gesetz des Landes, an dem sich alles staatliche Handeln messen lassen muss, stößt unverändert auf Vorbehalte bis offene Ablehnung eines namhaften Teils der deutschen Staatsrechtslehrer.

Dabei kann man durchaus fragen, wie weit dieser vormoderne und vordemokratische Begriff selbst heute noch angemessen ist. Auch wenn dies die Zunft der Staatsrechtslehrer zu entscheiden haben wird, darf doch der Verfassungshistoriker darauf hinweisen, dass wir, dem Grundgesetz sei dank, heute in Deutschland keinen *Staatsgerichtshof* als oberstes rechtsprechendes Organ haben, sondern ein *Bundesverfassungsgericht*. Im Zentrum unserer Rechtsordnung steht die *Verfassung* und nicht der *Staat*. Jeder deutsche Staatsrechtslehrer, sofern er denn Beamter ist, hat sich verpflichtet, die Verfassung zu wahren und zu schützen. Niemand musste einen Eid auf den Staat leisten. Die Bundesrepublik ist allein das Geschöpf einer Verfassung, des Grundgesetzes. Da mag es Paten und Vorläufer unterschiedlichster Art geben. Aber uns konstituiert kein „Staat“ und schon gar nicht ein „vorrechtlicher“, der vermeintlich und nebulös über der Verfassung schwebt.

Es wäre ein großer Gewinn, wenn die deutschen Öffentlichrechtler sich ihrer vormodernen und vordemokratischen Traditionen entledigen und ihren Platz im heutigen internationalen Verfassungsdiskurs finden würden mit Blick auf Deutschland, die Europäische Union und die globalisierte Welt. Darum bemühen sich Schönberger und Takada, und beiden ist dafür nur zu danken. Wir brauchen diesen Diskurs, nicht nur, weil etwa eine zeitgemäße Analyse der Bismarckverfassung aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts jenseits von nationalen Eigentümlichkeiten und deutschen Wissenschaftstraditionen den Blick öffnen würde für bislang Ungesehenes und Unbeachtetes, sondern weil auch die Fokussierung auf die Verfassungen statt auf den Staat Einfluss auf die Verfassungsentwicklung in Deutschland

und Europa und darüber hinaus nehmen und zu einem neuen Dialog mit den höchsten deutschen wie europäischen Gerichten führen könnte. Schönberger und Takada argumentieren in diese Richtung, und es ist zu wünschen, dass ihr Ruf und ihre Argumente möglichst viel Gehör finden.

Es könnte sich kaum ein passenderes Beispiel zur Verdeutlichung dieser Problematik anbieten als die im gleichen Verlag erschienene *Textsammlung*, auch wenn alle diese Gedanken vordergründig in der Einleitung von Wißmann ebenso wenig benannt werden wie die Worte „Staatsrechtslehrer“ oder „Staatslehre“ auftauchen. Dafür liest man in der ebenso knappen wie traditionell und rückwärtsge- wandt erscheinenden Einleitung relativ viel von „Herrschaftsmacht“ oder „Herrschaftsgewalt“, „Ef- fektuierung der Staatsgewalt“ und Ähnlichem. Andere Termini wie „Rechtlichkeit“ (S. 2, 5) und „frei- staatliche Verfassung“ (S. 7) erscheinen im modernen Verfassungsdiskurs dagegen heute weniger gebräuchlich und eher älteren Rechtstraditionen verpflichtet. So erinnert der Begriff der „freistaatli- chen Verfassung“ an Art. 17 der Weimarer Verfassung.

Insgesamt soll die Sammlung „maßgebliche Texte der europäischen Verfassungsgeschichte“ zusam- menstellen (S. 1). Doch wo sind die jakobinische Verfassung von 1793, die Verfassung von Cadix von 1812, die norwegische Verfassung von 1814, die doch alle einen erheblichen Einfluss auf die europäi- sche Verfassungsentwicklung und das Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts ausübten? Wo sind die europäischen Revolutionsverfassungen von 1848/49, außer der Verfassung der Paulskirche und der Schweizer Bundesverfassung von 1848, obwohl letztere inhaltlich nicht zum Kreis der Revolutionsver- fassungen gehört? Eine der einflussreichsten europäischen Verfassungen nach 1945 ist die französi- sche Verfassung der V. Republik von 1958. Doch erneut Fehlanzeige. Zwar finden sich hier auch völ- kerrechtliche Verträge, zum Teil auszugsweise, darunter die Völkerbundsatzung, die Charta der Vereinten Nationen, den EWG- und der 2 + 4 Vertrag. Doch wo sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950? Sind diese nicht „maßgeblich“?

Tatsächlich handelt es sich bei dem vorliegenden Band ungeachtet seines klingenden Titels *Europäi- sche Verfassungen* im Wesentlichen um eine Sammlung zur deutschen Verfassungsgeschichte (12 von 25 Texten; Text 25 ist die Verfassung der Vereinigten Staaten in der Fassung von 1787, ohne die 27 Zusatzartikel), gedacht für Studenten „für Prüfungszwecke“, wie der Herausgeber ausdrücklich betont (S. 2). Für den Rest Europas bleiben noch ganze acht Texte, der jüngste von 1920 (Verfassung Öster- reichs)! Ein beschämendes Fazit. Keine einzige gültige Verfassung eines der Mitgliedstaaten der Euro- päischen Union, Deutschland eingeschlossen (das Grundgesetz ist in der Version von 1949 abge- druckt)! Sollte man deutschen Jurastudenten nicht eine zeitgemäßere Ausbildung zukommen lassen, um sie auf die europäische Verfassungswirklichkeit und die Herausforderungen von Europäisierung und Globalisierung vorzubereiten? Sollte die traditionell orientierte deutsche Staatsrechtslehre nicht endlich erkennen, in welch fatale Sackgasse sie hineinsteuert?

*Horst Dippel, Kassel*

#### **Zitierempfehlung:**

Horst Dippel: Rezension von: Christoph Schönberger, Der „German Approach“. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissen- schaftsvergleich. Mit Beiträgen von Atsushi Takada und András Jakab (Fundamenta Juris Publici, Bd. 4), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015; Hinnerk Wißmann (Hrsg.), Europäische Verfassungen 1789–1990. Textsammlung, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81738>> [22.6.2016].